



OTIF/RID/RC/2019/32
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/32)

19. Juni 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterschiedliche Benennungen und Beschreibungen von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Untersuchung der unterschiedlichen Benennungen und Beschreibungen verschiedener UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN.

Zu treffende Entscheidung:

Diskussion einer möglichen Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften.

Einführung

1. In bestimmten Fällen entsprechen die Benennungen und Beschreibungen von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften nicht denen des RID/ADR/ADN. Meistens ist dies der Fall, wenn im RID/ADR/ADN eine UN-Nummer für verschiedene Verpackungsgruppen oder Sachverhalte in verschiedene Fälle unterteilt wird. Zum Beispiel:

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN	Verpackungsgruppe
1169	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)	II
		EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)	II
		EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG	III
		EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (mit einem Flammpunkt unter 23 °C und viskos gemäß 2.2.3.1.4) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)	III
		EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (mit einem Flammpunkt unter 23 °C und viskos gemäß 2.2.3.1.4) (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)	III

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Diese Unterteilung wurde im RID/ADR vorgenommen, um eine Zuordnung von Tankcodierungen für RID/ADR-Tanks auf der Grundlage der Spezifikationen des gefährlichen Stoffes zu ermöglichen. Würde diese Unterteilung aufgehoben, müsste die jeweils strengste Tankcodierung für die entsprechende Verpackungsgruppe der jeweiligen UN-Nummer zugeordnet werden.

- Es gibt jedoch auch andere Fälle, in denen die Gründe für unterschiedliche Benennungen der UN-Nummern nicht so offensichtlich sind. Dies ist der Fall für die UN-Nummern 1012, 1326, 1345, 1352, 1358, 2015 und 2071.
- Diese Fälle werden in diesem Dokument näher analysiert, da eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und mit den Vorschriften für andere Verkehrsträger einen rationaleren Ansatz ermöglichen und administrative Belastungen während der Beförderung abbauen würde.

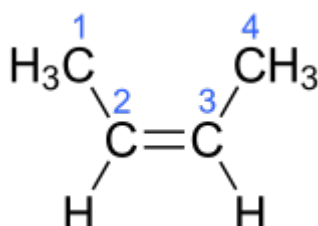
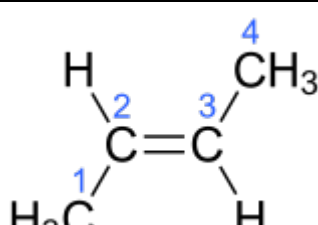
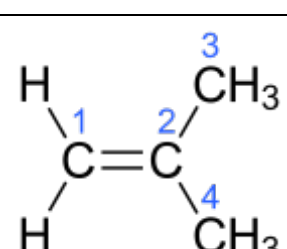
UN 1012 Buten

- Die Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1012 lautet in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN wie folgt:

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN
1012	BUTEN	BUTEN BUT-1-EN oder cis-BUT-2-EN oder trans-BUT-2-EN oder BUTENE, GEMISCH

- Butene (auch Butylene) sind eine Gruppe von Alkenen mit der allgemeinen Summenformel C₄H₈. Es gibt vier verschiedene Isomere von Alkenen, die der genannten Summenformel entsprechen:

IUPAC-Benennung	gebräuchliche Benennung	Struktur
But-1-en	1-Buten, n-Buten, α-Butylen oder 1-Butylen	

IUPAC-Benennung	gebräuchliche Benennung	Struktur
(Z)-But-2-en	cis-2-Buten, (Z)-2-Buten oder cis-But-2-en	
(E)-But-2-en	trans-2-Buten, (E)-2-Buten oder trans-But-2-en	
2-Methylprop-1-en	2-Methyl-1-propen, Isobuten oder i-Butylen	

6. Die Benennung "Buten" schließt offenbar alle vier Isomere ein, so dass keine Notwendigkeit besteht, die Namen der Isomere getrennt aufzuführen, wie dies im RID/ADR/ADN der Fall ist. Die Benennung "Butene, Gemisch" schließt ausdrücklich auch Gemische dieser Isomere mit ein; diese sind jedoch auch unter der allgemeinen Benennung "Buten" eingeschlossen. Das Isomer "Isobuten" ist in der RID/ADR/ADN-Benennung nicht ausdrücklich genannt, was zu der Annahme führen könnte, dass es im RID/ADR/ADN nicht möglich ist, diesen Stoff unter dieser UN-Nummer zu befördern, es sei denn, er ist in einem Gemisch mit anderen Isomeren enthalten.
7. Aus diesem Grund scheint der in der RID/ADR/ADN-Benennung enthaltene zusätzliche Text und die zusätzliche Beschreibung nicht erforderlich zu sein.

Hafnium-, Zirkonium- und Titan-Pulver sowie Kautschuk-Abfälle

8. Die Benennungen und Beschreibungen der UN-Nummern 1326, 1345, 1352 und 1358 lauten in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN wie folgt:

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN
1326	HAFNIUM-PULVER, ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 % Wasser (es muss ein sichtbaren Wasserüberschuss vorhanden sein); a) mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 53 µm; b) chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 840 µm	HAFNIUM-PULVER, ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 % Wasser (es muss ein sichtbaren Wasserüberschuss vorhanden sein); a) mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 53 µm ; b) chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 840 µm
1345	KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE , gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert,	KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE , gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN
	höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt	granuliert, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt
1352	TITAN-PULVER, ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 % Wasser (es muss ein sichtbaren Wasserüberschuss vorhanden sein); a) mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 53 µm; b) chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 840 µm	TITAN-PULVER, ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 % Wasser (es muss ein sichtbaren Wasserüberschuss vorhanden sein); a) mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 53 µm ; b) chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 840 µm
1358	ZIRKONIUM-PULVER, ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 % Wasser (es muss ein sichtbaren Wasserüberschuss vorhanden sein); a) mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 53 µm; b) chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 840 µm	ZIRKONIUM-PULVER, ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 % Wasser (es muss ein sichtbaren Wasserüberschuss vorhanden sein); a) mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 53 µm ; b) chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von weniger als 840 µm

9. In allen genannten Fällen deckt das RID/ADR/ADN diese Stoffe unabhängig von ihrer Korngröße ab, während die UN-Modellvorschriften nur diejenigen erfasst, von denen offensichtlich eine größere Gefahr ausgeht.
10. In den Vorschriften der anderen Verkehrsträger haben diese UN-Nummern dieselbe Beschreibung wie in den UN-Modellvorschriften. Die RID/ADR/ADN-Beschreibung deckt mehr Fälle ab als die UN-Modellvorschriften. Dies kann zu Nichtübereinstimmungen führen.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Den UN-Nummern 1326, 1352 und 1358 ist im RID/ADR/ADN die Sondervorschrift 586 zugeordnet, die wie folgt lautet:

"Hafnium-, Titan- und Zirkonium-Pulver müssen einen sichtbaren Wasserüberschuss enthalten. Hafnium-, Titan- und Zirkonium-Pulver, angefeuchtet, mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 53 µm, chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 840 µm, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN."

Auf der Grundlage dieser Sondervorschrift ergibt sich im RID/ADR/ADN keine andere Zuordnungsmöglichkeit als in den UN-Modellvorschriften.

UN 2015 Wasserstoffperoxid

11. Für Wasserstoffperoxid existieren im RID/ADR/ADN zwei Eintragungen, welche diese UN-Nummer in Lösungen mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid und in Lösungen mit mehr als 60 %, aber höchstens 70 % Wasserstoffperoxid unterteilen. Darüber hinaus ist diese Eintragung im RID/ADR/ADN auf die Beförderung wässriger Lösungen beschränkt; Wasserstoffperoxid, stabilisiert wird nicht erfasst.

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN
2015	WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT oder WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid	WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT oder WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60 70 % Wasserstoffperoxid

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN
		WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT oder WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60 %, aber höchstens 70 % Wasserstoffperoxid

12. Wasserstoffperoxid, stabilisiert kann deshalb in den UN-Modellvorschriften unter der UN-Nummer 2015 befördert werden, im RID/ADR/ADN jedoch nicht. Dieser Fall sollte möglicherweise im RID/ADR/ADN ebenfalls aufgenommen werden.

UN 2071 und UN 2426 Ammoniumnitrat

13. Die Benennungen und Beschreibungen der UN-Nummern 2071 und 2426 lauten in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN wie folgt:

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN
2071	AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL	AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL Ammoniumnitrathaltige Düngemittel, einheitliche Gemische des Stickstoff/Phosphat-, des Stickstoff/Kali- oder des Stickstoff/Phosphat/Kalityps mit höchstens 70 % Ammoniumnitrat und höchstens 0,4 % Gesamtmenge brennbarer/organischer Stoffe, ausgedrückt als Kohlenstoff-Äquivalent, oder höchstens 45 % Ammoniumnitrat ohne Beschränkung ihres Gehalts an brennbaren Stoffen
2426	AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung)	AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80 %, aber höchstens 93 %

14. Die unterschiedliche Benennungen und Beschreibungen gehen auf eine unterschiedliche Aufnahme der Vorschriften für Ammoniumnitrat zurück. Da diesbezügliche Änderungen in der 20. Ausgabe der UN-Modellvorschriften vorgenommen wurden, sollten die Unterschiede bei der Benennung und Beschreibung im Rahmen der Harmonisierungsarbeiten analysiert werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die Benennung der UN-Nummer 2071 wurde bereits im RID/ADR/ADN 2019 geändert. Sie lautet wie in den UN-Modellvorschriften "AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL".

Anträge

15. Spanien regt an, die Möglichkeit der Harmonisierung der Benennungen und Beschreibungen dieser UN-Nummern mit den UN-Modellvorschriften zu untersuchen.